

scheinfälschungen beraten. In der Maxhütte Unterwelleibom fälschte ein Arbeiter, um einen Tag Arbeitsbummelei zu verheimlichen, eine ärztliche Arbeitsbefreiungsbescheinigung. Dieser Kollege hatte vorher kleinere Disziplinarverstöße begangen, und seinen Kollegen war es nicht gelungen, ihn zu einer einwandfreien Arbeitsdisziplin zu erziehen. Heute gehört dieser Arbeiter zu einem der besten des Betriebes, wie der Konfliktkommission bei einer Nachprüfung bestätigt wurde.

Nachprüfungen müssen zu einer ständigen Arbeitsmethode aller Konfliktkommissionen werden. Dies wurde auf der Beratung beim FDGB-Bundesvorstand mehrfach von Konfliktkommissionsmitgliedern und Gewerkschaftsfunktionären betont. Mit der Beratung einer Rechts- oder Moralverletzung durch die Konfliktkommission beginnt erst der Erziehungsprozeß im Einzelfall. Durch kameradschaftliche Hilfe und Kontrolle muß die Verwirklichung solcher Entscheidungen der Konfliktkommissionen gesichert werden.

Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen hat sich in jedem Fall auf die Aufdeckung der Ursachen und der begünstigenden Bedingungen der Taten zu richten. Die Konfliktkommissionen müssen die losgelöste Behandlung des Einzelfalles genauso überwinden wie die Gerichte. Gelingt dies, dann wird es den Konfliktkommissionen nicht schwerfallen, jede Tat zutreffend zu kennzeichnen und ihreⁿ Erziehungsfunktion durchzusetzen. Vorbildlich tritt auch hier die Konfliktkommission der AGL Ofenbetrieb des Niederschachtofenwerkes Calbe in Erscheinung. Die juristische Subsumierung ist nicht die Hauptaufgabe der Konfliktkommission, denn die Konfliktkommissionen sprechen keine Strafen, sondern unmittelbar gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen aus, zu deren Durchsetzung allein das Mittel der Überzeugung dient.

Ein negatives Beispiel dafür, in dem die Konfliktkommission in ihrer Beratung an der Oberfläche bleibt und die Ursachen des Konflikts nicht aufdeckte, ist das folgende: Eine Konfliktkommission in der Filmfabrik Wolfen beschäftigte sich in sieben Fällen mit Lohnforderungen, ohne die Frage in ihrer Gesamtheit zu sehen und zu bereinigen. Dagegen nahm die Konfliktkommission der HO Aschersleben in vorbildlicher Weise die Beratung eines solchen Falles zum Anlaß, gemeinsam mit Werkleitung und BGL Maßnahmen zu beraten, um Unklarheiten und fehlerhafte Lohnberechnungen für die Zukunft auszuschließen.

Zur Gewährleistung einer politisch richtigen und erzieherisch wirkungsvollen Tätigkeit verlangt die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vor der Beratung über Verletzungen der Strafgesetze eine Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen. Die Richtlinie macht jedoch die Tätigkeit der Konfliktkommissionen nicht von einer formellen Zustimmung abhängig. Eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Konfliktkommissionen und vor allem der Deutschen Volkspolizei und der Staatsanwaltschaft sowie eine Konsultation von Fall zu Fall genügen durchaus. Diese Absprachen helfen den Sicherheitsorganen, sich ein vollständiges Bild über die Kriminalitätsentwicklung zu verschaffen, was zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist. Das Ziel der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist die weitere reale Senkung der Kriminalität.

Die Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information sind beweglich. Die bisherige Praxis zeigt eine enge Zusammenarbeit zwischen Konfliktkommissionen und den Betriebsschutzämtern der Volkspolizei, während die Zusammenarbeit der Konfliktkommissionen in allen anderen Betrieben, in denen kein Betriebsschutzamt besteht, mit den zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei sich erst ent-

wickeln muß. Auf die letztgenannten Konfliktkommissionen muß sich deswegen gegenwärtig die Aufmerksamkeit der Sicherheits- und Justizorgane konzentrieren.

Die Konfliktkommissionen wenden sich bei der Feststellung von Straftaten an die Volkspolizei und beraten mit ihr und in Zweifelsfällen mit dem Staatsanwalt. In diesen Absprachen fließen die betrieblichen Kenntnisse der Konfliktkommissionen mit den speziellen Erfahrungen der Sicherheitsorgane zusammen.

Werden Verletzungen der Strafgesetze von der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht der Konfliktkommission zur Beratung übergeben, so sind selbstverständlich die wichtigsten Ermittlungsergebnisse mitzuteilen. Die Absprachen sollen sich jedoch nicht nur darauf beschränken, ob eine Behandlung dieser Verletzung der Strafgesetze durch die Konfliktkommission richtig ist oder nicht, sondern sie sollen auch Hinweise für die Art und Weise der Durchführung der Beratung und für die Entscheidung geben. Diese Absprachen dürfen aber nicht zu einer Gängelei der Konfliktkommissionen führen, und bei ihnen muß der gesellschaftliche Charakter der Konfliktkommissionen stets beachtet werden.

Zivil- und familienrechtliche Streitigkeiten

In der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen und der Gemeinsamen Direktive über die Zusammenarbeit mit ihnen wurde bewußt keine Orientierung auf die Behandlung von zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten durch die Konfliktkommissionen gegeben.

Es gibt aber Beispiele, daß Konfliktkommissionen solche Konflikte als Moralverstöße behandelt haben. So setzte sich das Kreisgericht mit der Konfliktkommission im VEB Guß Ückermünde wegen eines Eheverfahrens in Verbindung. Der Ehemann und seine Freundin sind in diesem Betrieb beschäftigt. Die Konfliktkommission setzte sich ernsthaft mit beiden auseinander und sorgte durch mehrere Aussprachen dafür, daß der Mann zu seiner Familie zurückkehrte. Gegen eine solche Praxis bestehen keine Bedenken. Nicht richtig ist aber, wenn Gerichte in jedem Ehescheidungsverfahren sich mit den zuständigen Konfliktkommissionen in Verbindung setzen und eine Beratung durch die Konfliktkommission verlangen. Mit einer solchen Praxis werden die Konfliktkommissionen beim gegenwärtigen Entwicklungsstand von ihrer Hauptaufgabe abgelenkt. Ähnliches gilt für zivilrechtliche Streitigkeiten.

Konfliktkommissionen und Disziplinarordnungen

Bisher war die Anwendung der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen in den Bereichen des Staatsapparates und der Wirtschaft, in denen besondere Disziplinarordnungen gelten, unklar. Die Tagung beim FDGB-Bundesvorstand hatte auch diese Frage zum Gegenstand. Dabei wurde im wesentlichen folgender Standpunkt vertreten:

Die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen nimmt diese Bereiche des Staatsapparates und der Wirtschaft nicht aus und hat auch dort Geltung. Über Verletzungen der Arbeitsdisziplin entscheidet jedoch der Disziplinarbefugte allein. Gegen seine Entscheidungen kann die Konfliktkommission nicht angerufen werden, sondern ist nur der in den einzelnen Disziplinarordnungen vorgesehene Beschwerdeweg gegeben.

Der Disziplinarbefugte hat jedoch nach Beratung mit der BGL und der Konfliktkommission die Möglichkeit, auf die Ausübung seiner Disziplinarbefugnis im Einzelfall zu verzichten, und kann der Konfliktkommission die Verletzung der Arbeitsdisziplin zur Beratung übergeben.